

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung zum Ablauf des
Zahlungsverkehrs auf der
Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat Oberdorf beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Handhabung des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Banking) auf der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Ablauf des Zahlungsverkehrs

¹ Das Zahlungsjournal Kreditoren (UBS oder BL Kantonalbank) ist von zwei Zeichnungsberechtigten der Gemeinde vor dem Datentransfer zu unterzeichnen.

² Das unterzeichnete Zahlungsjournal Kreditoren berechtigt die vom Verwalter mit der Zahlungsverarbeitung beauftragten Personen, den Datentransfer mittels E-Banking auszulösen.

³ Mit der Eingabe der Vertragsnummer, des Passwortes und des Passwort-Zusatzes wird der Einstieg ins E-Banking und den entsprechenden Anwendungen ermöglicht. Diese Angaben werden durch die vom Verwalter beauftragten Verwaltungsangestellten¹⁾ eingegeben. Aus Sicherheitsgründen ist die Vertragsnummer, das Passwort und der Passwort-Zusatz nur dem Verwalter und den beauftragten Personen bekannt.

⁴ Der genaue Arbeitsvorgang für die Verarbeitung des Zahlungsauftrages wird in einer separaten Anleitung für E-Banking beschrieben.

⁵ Nach erfolgter Zahlung wird uns von der UBS oder BL Kantonalbank eine Belastungsanzeige zugestellt.

⁶ Das unterschriebene Zahlungsjournal Kreditoren wird abgelegt und archiviert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 1. Januar 1998 wird aufgehoben. Diese neue Verordnung tritt per 1. September 2003 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel

1) z. Zt. Verwalter-Stv. und Buchhalter